

Spartenordnung

des

MTV LECK von 1889 e. V.

Stand 08.03.2018

Inhalt

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Sparten

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Beiträge

§ 4 Organe der Sparten

§ 5 Spartenvorstand

§ 6 Spartenversammlung

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 8 Protokollierung

§ 9 Auflösung einer Sparten

§ 10 Schlussbestimmungen

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Sparten

- (1) Die Sparten sind rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
- (2) Grundlage für diese Spartenordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Spartenordnung ist kein Satzungsbestandteil.
- (3) Die Sparten führen und verwalten sich selbstständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr.
- (4) Die Sparten vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.
- (5) Eine Sparte kann mehrere Sportarten in sich vereinen.
- (6) Jährlich ist dem Kassenswart bis zum 31.01. sowie zum 31.08. durch den Spartenleiter eine Liste der Spartenmitglieder zu übermitteln.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Sparte des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.
- (2) Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle Mitglieder in allen Sparten sportlich betätigen.
- (3) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Spartenmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
- (4) Die Sparten können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Sparte festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.
- (5) Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Sparte müssen schriftlich erfolgen.

§ 3 Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben nach der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Sparten sind daneben gemäß der Satzung ermächtigt, gesonderte Spartenbeiträge zu erheben.
- (3) Danach können die Sparten von ihren Mitgliedern folgende Spartenbeiträge erheben:
 - Jahresbeitrag Sparte
 - Aufnahmegebühr
 - Verwaltungskosten
 - Arbeitsleistungen
- (4) Über die Beiträge gemäß Absatz (3) beschließt die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung gilt die Vereinssatzung.

§ 4 Organe der Sparten

- (1) Organe der Sparten sind:
 - a. der Spartenvorstand
 - b. die Spartenversammlung

§ 5 Spartenvorstand

- (1) Der Spartenvorstand besteht aus dem
 - a. Spartenleiter
 - b. seinem Stellvertreter
 - c. Kassenwart (bei eigener Kassenführung und bedarf der Genehmigung des Vorstands)
 - d. 2 Kassenprüfer, (bei eigener Kassenführung)
- (2) Der Spartenleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Sparten nach innen und außen in Belangen der Sparten zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
- (3) Die Spartenleitung wird von der Spartenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es gelten die Regelungen für die Vorstandsbestellung gemäß der Satzung analog.

§ 6 Spartenversammlung

- (1) Die Spartenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Spartenleitung schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelung in der Vereinssatzung für die Mitgliederversammlung entsprechend.
- (2) Die Einberufung erfolgt vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Spartenleitung mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
- (5) Die Spartenversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Spartenleitung
 - b. Neuwahlen der Spartenleitung
 - c. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - d. Beschlussfassung über Auflösung der Sparten.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) In Abweichung von der Vereinssatzung sind in der Abteilungsversammlung alle Spartenmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (2) An den Spartenversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (4) Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Sparten.

§ 8 Protokollierung

- (1) Über die Beschlüsse der Spartenorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Protokolle sind dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 9 Auflösung einer Sparten

- (1) Eine Sparte kann durch Beschluss der Spartenversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (2) Für die Durchführung der Spartenversammlung über die Auflösung der Sparten gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (3) Durch die Auflösung einer Sparte bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Spartenmitglieder unberührt.
- (4) Die Auflösung der Sparten bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes des Hauptvereins. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Spartenversammlung schriftlich erfolgen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Sofern diese Spartenordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.

Diese Spartenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wurde durch den Beirat am 08.03.2018 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.